



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri



Motion zur Schliessung der rechtlichen Lücke bei der gemeindlichen Initiative

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel der Geschäftsordnung des Landrats laden die untenstehende Landrätin und der untenstehende Landrat den Regierungsrat ein, **das Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte WAVG (RB 2.1201) so zu ändern, dass klar geregelt ist, dass über eine gemeindliche Initiative gemäss Artikel 29 der Kantonsverfassung (RB 1.1101) an der Urne zu befinden ist.**

Begründung

Im November 2023 wurde in Bürglen eine gemeindliche Initiative betreffend die Verordnung über das regionale Alters- und Pflegeheim Gosmergarten eingereicht, die verlangte, dass über den Inhalt der Initiative an der Gemeindeversammlung zu befinden sei.

In der Kantonsverfassung (RB 1.1101) heisst es aber, dass sich die Bedingungen für eine Gemeindliche Initiative gemäss Artikel 29 Absatz 3 nach den Bestimmungen für kantonale Volksinitiativen richten. Für die kantonale Volksinitiative verlangt die Kantonsverfassung gemäss Artikel 28 Absatz 3 eine Volksabstimmung an der Urne. Dies führte bei der Gültigkeitserklärung durch den Gemeinderat zu Unsicherheit. Der Gemeinderat sprach in der Botschaft zur Gemeindeabstimmung von einer Lücke im kantonalen Recht, die durch einen Beschluss des Gemeinderates geschlossen werden musste. Gestützt auf Artikel 76, Absatz 2, des WAVG (RB 2.1201), in der es um einen möglichen Rückzug einer Initiative in Gemeindeangelegenheiten geht, wurde die betreffende gemeindliche Initiative gültig erklärt.

Aus unserer Sicht sollte die in diesem Zusammenhang angesprochene gesetzliche Lücke geschlossen und die Abstimmung über die gemeindliche Initiative klar geregelt werden, um möglichen künftigen juristischen Auseinandersetzungen vorzubeugen, und Rechtssicherheit zu schaffen.

Aus unserer Sicht ist die Urnenabstimmung und nicht die Gemeindeversammlung der geeignete Ort, um über eine gemeindliche Initiative abzustimmen. Eine gemeindliche Initiative ist ein wichtiges Anliegen in einer Gemeinde. Es müssen 10% der eingetragenen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Anliegen mit ihrer Unterschrift unterstützen, bis sie

zustande kommt. In einer wichtigen Angelegenheit sollen auch alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Gelegenheit haben, über das Anliegen zu befinden. Die Gemeindeversammlung, die naturgemäss nur an einem bestimmten Datum stattfinden kann, schliesst aber a priori einen Teil der Stimmberechtigten von der Teilnahme an der Abstimmung aus: Alle Personen, die am fraglichen Datum aus gesundheitlichen, beruflichen oder anderen Gründen nicht an der Gemeindeversammlung anwesend sein können. Eine Urnenabstimmung erlaubt mit ihrem vierwöchigen Abstimmungszeitraum und der Möglichkeit zur brieflichen Abstimmung einem grösseren Teil der Stimmberechtigten die politische Teilnahme. Zudem ist die Stimmbeteiligung bei einer Urnenabstimmung in der Regel höher als bei einer Gemeindeversammlung und damit die Repräsentanz des Resultates grösser. Auch erlaubt die vierwöchige Abstimmungsperiode eine vertiefte Meinungsbildung.

Wir danken dem Regierungsrat für die wohlwollende Prüfung unseres Anliegens und Ihnen für die Aufmerksamkeit

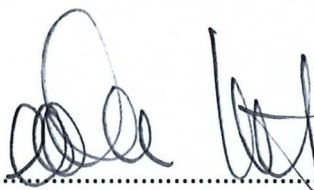
Altdorf, 22. Mai 2024

Erstunterzeichner
Ragunath Ananthavettivelu



.....
Unterschrift

Zweitunterzeichnerin
Eveline Lüönd



.....
Unterschrift